

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Prämien für Vertilgung von Raubzeug.**

Vom 28. Mai 1913.

(Amtsbl. 1913, Nr. 13, S. 178.)

Unter Aufhebung der Verfügungen vom 26. März 1908 und vom 23. September 1907 werden die für Vertilgung von Raubzeug zu gewährenden Prämien vom 1. April 1913 ab, wie folgt, festgesetzt:

für einen Leoparden oder Geparden . . . . .	10 M
für einen wilden Hund . . . . .	15 "
für eine Hyäne . . . . .	5 "
für wilde Katzen jeder Art und Stück . . . . .	2 "

Die Auszahlung der Prämien hat nur gegen Aushändigung der Schädel — mit oder ohne Fell — zu erfolgen. Die Schädel sind sofort zu zerstückeln.

Die im Etat unter II. 1. 7 zu diesem Zweck zur Verfügung stehenden Mittel sind an die Ämter durch den Wirtschaftsplan verteilt worden.

Eine Zahlung von Prämien kann nur so lange erfolgen, als dem betreffenden Amt Mittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung besteht nicht.

Windhut, den 28. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Eintrager.

**Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. Einfuhr von Klauenvieh.**

Vom 31. Mai 1913.

(Amtsbl. 1913, Nr. 13, S. 178.)

Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Einfuhr von Klauenvieh aus Europa, vom 24. November 1911 (Amtsbl. S. 241<sup>\*)</sup>) wird hiermit die Einfuhr außerdeutschen Klauenviehs aus bestimmten Teilen Europas dann ausnahmsweise zugelassen, wenn im Einzelfalle eine Bescheinigung des Reichs-Kolonialamts beigebracht wird, daß die zur Einfuhr nach Deutsch-Südwestafrika im betreffenden Fall gebotenen Schutzmaßregeln erfüllt worden sind.

Windhut, den 31. Mai 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Eintrager.

**Anderung der Satzung der Deutschen Agaven-Gesellschaft zu Berlin.**

Vom 3. Mai 1913.  
 Vom 26. Juni 1913.

Die Deutsche Agaven-Gesellschaft zu Berlin hat in der ordentlichen Generalversammlung vom 3. Mai 1913 folgende Satzungsänderungen — bezüglich § 35 mit Wirksamkeit für das am 1. Januar 1913 beginnende und die folgenden Geschäftsjahre — beschlossen, die von Aufsichtsrat wegen genehmigt worden sind.

Der § 2 des Gesellschaftsvertrages erhält den Zusatz:  
 „und Beteiligung an solchen“.

<sup>\*)</sup> Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1912, S. 196.

